

Satzung des Jugendförderverein 2014 Mittelhessen Fernwald e.V.

Präambel

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2014/15 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

- a) FSV 1926 Fernwald e.V.
- b) SC Teutonia Watzenborn-Steinberg e.V.
- c) SV 1945 Annerod e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Jugendförderverein führt den Namen: JFV 2014 Mittelhessen Fernwald e.V. und ist auf dem Registerblatt VR 4663 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Giessen eingetragen.
2. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in Fernwald-Steinbach
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
4. Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den HFV die Satzung und Ordnung des HFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des LSB, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim HFV ergeben.

§ 2 – Zweck des Jugendfördervereins

1. Zweck des Jugendfördervereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Juniorenfußball verwirklicht.
2. Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit in der Region Mittelhessen erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
3. Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in allen Altersgruppen und gewährleistet

- ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 5. Der Jugendförderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
 7. Welchem Verein sich eine Spielerin/Spieler nach ihrem/seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit der Spielerin/dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des Jugendfördervereins gefährden.
 8. Die Zusammenarbeit des Jugendfördervereins 2014 Mittelhessen e.V. mit den Stammvereinen wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.
 9. Der Jugendförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Jugendförderverein besteht:
 - a) aus den Juniorenspielerinnen und -spielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b) aus den Vorstandsmitgliedern,
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern und
 - d) aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
4. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
5. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Spielerinnen/Spieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
2. Ein Austritt des Mitglieds aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

1. Die Finanzierung des Jugendfördervereins wird in Abstimmung mit den Stammvereinen im Kooperationsvertrag geregelt. Zeitpunkt und Höhe der Zuwendungen werden vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln, Einnahmen aus eigens durchgeführten Veranstaltungen sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Jugendförderverein den Zuschuss.

§ 6 – Organe des Jugendfördervereins

1. Organe des Jugendfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand Sport, dem Vorstand Verwaltung und dem Vorstand Finanzen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Jugendsprecher und weiteren Beisitzern welche vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers (siehe Ziffer 8), werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Jugendsprecher hat die Aufgabe die Interessen der Jugendlichen unter 18 Jahren im Vorstand und den Stammvereinen zu wahren. Er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorstand in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden sowie den beteiligten Stammvereinen.
8. Der Jugendsprecher wird für ein Jahr auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl jünger als 18 Jahre sein. Der Jugendsprecher wird bei Bedarf zu Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen, wobei er stimmberechtigt ist.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen (Recht auf Selbstergänzung).
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern des Sitzes der jeweiligen Stammvereine unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Wahl des Versammlungsleiters
 - e) Die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Die Wahl des Vorstandes.
 - h) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
6. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied im Jugendförderverein oder Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft im Jugendförderverein und / oder einem der Stammvereine und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied hat das Recht der Veröffentlichung von Bildern und / oder Namen zu widersprechen. Dieser Antrag auf Widerspruch muss eigenständig und schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Jugendfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Jugendfördervereins an die Gemeinden Fernwald und Pohlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.04.2014 beschlossen und am 25.03.2016 bezüglich der Aufnahme des SV Annerod als zusätzlichen Stammverein in den Paragraphen: Präambel, §1Abs1, §3Abs1b und §12 überarbeitet.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Gießen in Kraft.

10.05.2016

Fernwald, ~~25.03.2016~~

[Handwritten Signature]
FSV 1926 Fernwald e.V.
Oppenröder Str. 2
35463 Fernwald

FSV 1926 Fernwald e.V.

[Handwritten Signature]
FSV 1926 Fernwald e.V.
Oppenröder Str. 2
35463 Fernwald

FSV 1926 Fernwald e.V.

[Handwritten Signature]
FSV 1926 Fernwald e.V.
Oppenröder Str. 2
35463 Fernwald

FSV 1926 Fernwald e.V.

[Handwritten Signature]
SC Teutonia
Watzenborn-Steinberg
Postfach 1144
35411 Pohlheim

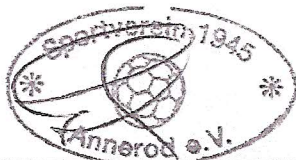
SC Teutonia
Watzenborn-Steinberg e.V.

[Handwritten Signature]
SC Teutonia
Watzenborn-Steinberg
Postfach 1144
35411 Pohlheim

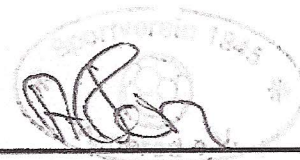
SC Teutonia
Watzenborn-Steinberg e.V.

[Handwritten Signature]
SC Teutonia
Watzenborn-Steinberg
Postfach 1144
35411 Pohlheim

SC Teutonia
Watzenborn-Steinberg e.V.



SV 1945 Annerod e.V.



SV 1945 Annerod e.V.

SV 1945 Annerod e.V.